
Gesetz über die Höhere Berufsbildung (GHB)

Vom 22. April 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	426.000
Geändert:	430.000
Aufgehoben:	–

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Dezember 2025,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Höhere Berufsbildung (GHB)" BR [426.000](#)
wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz gilt für Institutionen der Höheren Berufsbildung im Kanton Graubünden, welche Vorkurse zur Vorbereitung auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische Höhere Fachprüfung anbieten, oder Bildungsgänge der Höheren Fachschule (HF) durchführen.

² Es regelt die Rahmenbedingungen für die Führung und Finanzierung von Institutionen der Höheren Berufsbildung.

³ Für das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BGS) gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen¹⁾. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ergänzend anwendbar.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz fördert Institutionen der Höheren Berufsbildung, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft zu sichern.

¹⁾ BR [432.000](#)

Art. 3 Strategie der Höheren Berufsbildung

¹ Die Regierung legt eine kantonale Strategie der Höheren Berufsbildung fest.

Art. 4 Kooperationen und verwaltungsrechtliche Vereinbarungen

¹ Institutionen der Höheren Berufsbildung kooperieren in ihrem Aufgabebereich insbesondere mit der Wirtschaft und mit Institutionen des Bildungsbereichs, namentlich auch mit den Hochschulen.

² Die Regierung beschliesst über den Abschluss von verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen, einschliesslich deren Finanzierung.

2. Höhere Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft**Art. 5** Schaffung neuer Höherer Fachschulen

¹ Der Grosse Rat beschliesst über die Schaffung neuer Höherer Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft.

² Die Einfügung in die kantonale Bildungslandschaft, der Mehrwert für den Kanton und seine Wirtschaft sowie die Finanzierbarkeit sind nachzuweisen.

³ Höhere Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft werden als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten geführt.

Art. 6 Bestehende Höhere Fachschule

¹ Das BGS ist eine bestehende Höhere Fachschule mit kantonaler Trägerschaft.

Art. 7 Organe, Wahl und Amtszeit

¹ Jede Höhere Fachschule verfügt über:

- a) einen Schulrat mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern;
- b) eine Schulleitung; und
- c) eine Revisionsstelle.

² Die Regierung wählt den Schulrat, dessen Präsidium und die Revisionsstelle. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der Wirtschaft, der Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsinstitutionen.

³ Die Amtsdauer für Mitglieder des Schulrats beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre, in begründeten Ausnahmefällen 16 Jahre.

⁴ Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann die Regierung ein Mitglied des Schulrats jederzeit abberufen.

Art. 8 Aufgaben des Schulrats und Vergütung

¹ Der Schulrat als oberstes Organ ist für die strategische Führung zuständig.

² Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Überwachung der Zielerreichung im Zusammenhang mit dem von der Regierung erteilten Leistungsauftrag;

- b) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung der Schule und Festlegung von Jahreszielen;
- c) Verabschiedung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- d) Festlegung der Führungsorganisation sowie der Vorgaben für das Reporting und das Qualitätsmanagement in Form eines Reglements;
- e) Erlass von Ausführungsbestimmungen im Bereich Personal und Organisation;
- f) Festlegung von Schul- und Studiengebühren; und
- g) Wahl der Schulleitung und Aufsicht über die Geschäftsführung.

³ Die Regierung legt die Vergütung des Schulrats fest.

Art. 9 Aufgaben der Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist für die operative, betriebliche und pädagogische Führung der Schule zuständig.

Art. 10 Mitarbeitende der Höheren Fachschulen und Anstellungsverhältnisse

¹ Mitarbeitende der Höheren Fachschulen sind:

- a) Mitglieder der Schulleitung;
- b) Fachdozierende und Lehrbeauftragte; und
- c) Mitarbeitende der inneren Dienste.

² Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Art. 11 Leistungsauftrag an Höhere Fachschulen

¹ Die Regierung erteilt den Höheren Fachschulen einen Leistungsauftrag. Dieser regelt Ziele und Indikatoren zur Leistungsperiode, das Bildungsangebot, die Budgetierung sowie die Rechnungslegung.

Art. 12 Berichterstattung an den Grossen Rat

¹ Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

3. Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft

Art. 13 Beitragsrechtliche Anerkennung

¹ Die Regierung kann eine Institution der Höheren Berufsbildung beitragsrechtlich anerkennen, wenn sie:

- a) Vorkurse oder mehrere Bildungsgänge HF in verschiedenen Branchen anbietet;
- b) einen Qualitätsstandard gemäss einschlägigen Zertifikaten aufweist;
- c) ihren Sitz im Kanton Graubünden hat und über eine zweckmässige und transparente Organisationsform verfügt; und
- d) ihren Betrieb und die Erfüllung der Aufgaben langfristig gewährleistet.

Art. 14 Leistungsauftrag an Institutionen der Höheren Berufsbildung

¹ Die Regierung erteilt beitragsrechtlich anerkannten Institutionen der Höheren Berufsbildung einen Leistungsauftrag. Dieser regelt die zu erbringenden Leistungen anhand von Zielen und Indikatoren, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und Vorgaben für die Budgetierung sowie Betriebs- und Rechnungsführung, die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung.

Art. 15 Berichterstattung an das Amt

¹ Das Budget, der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Amt zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16 Wechsel der Trägerschaft

¹ Der Grosse Rat kann eine beitragsrechtlich anerkannte Institution der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft in eine Höhere Fachschule mit kantonalen Trägerschaft überführen.

² Ein Wechsel der Trägerschaft erfolgt in der Regel auf Beginn einer vierjährigen Leistungsperiode.

4. Finanzierung

4.1. BEITRÄGE AN INSTITUTIONEN MIT LEISTUNGSaufTRAG

Art. 17 Beitragszahlungen

¹ Der Kanton richtet Höheren Fachschulen mit kantonalen Trägerschaft gestützt auf einen Leistungsauftrag einen Globalbeitrag aus.

² Der Kanton richtet beitragsrechtlich anerkannten Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft gestützt auf einen Leistungsauftrag einen Pauschalbeitrag aus.

³ Der Kanton trägt von bestehenden Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft gestützt auf einen Rahmenkontrakt das anrechenbare Betriebsdefizit (Defizitabgeltung). Der Kanton bestimmt das anrechenbare Betriebsdefizit.

Art. 18 Zusammensetzung und Berechnung des Pauschalbeitrags

¹ Der Pauschalbeitrag gemäss Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes setzt sich aus einer Grundpauschale und einer Pauschale für Organisationsentwicklung zusammen.

² Die Grundpauschale berechnet sich anhand der Semesterbeiträge gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) pro studierende Person mit Wohnsitz gemäss HFSV im Kanton Graubünden (HFSV-Wohnsitz Graubünden).

³ Die Pauschale für Organisationsentwicklung berechnet sich anhand der entsprechenden Kosten kantonaler Bildungseinrichtungen pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden.

⁴ Der Kanton kann für Vorkurse oder Bildungsgänge HF, die mit wenigen Teilnehmenden durchgeführt werden oder von wirtschaftlicher Bedeutung sind, pro Klasse eine Zusatzpauschale ausrichten; diese wird nach den Mehrkosten für dezentrale Bildungsangebote im Kanton berechnet.

⁵ Die Regierung legt die Höhe der Pauschalen gemäss Absatz 1 bis Absatz 4 fest.

Art. 19 Investitionsbeiträge

¹ Der Kanton kann Beiträge an den Kauf von Liegenschaften, Sanierungen, Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Ausstattungen für Angebote gemäss diesem Gesetz ausrichten.

² Die Regierung legt die anrechenbaren Kosten fest.

³ Die Institutionen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen an den Investitionen.

Art. 20 Beiträge für Zusammenarbeit

¹ Der Kanton kann an anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie an Massnahmen im Bereich Wissens- und Technologietransfer der regionalen Wirtschaft, die in Zusammenarbeit mit einer Institution der Höheren Berufsbildung durchgeführt und von einem Verband mitfinanziert werden, Beiträge von höchstens 50 Prozent der Gesamtkosten ausrichten. Die Regierung legt die anrechenbaren Kosten fest.

² Der Kanton kann Massnahmen initiieren oder unterstützen, welche die Zusammenarbeit und die Koordination unter den einzelnen Institutionen mit Angeboten der Höheren Berufsbildung fördern. Hochschulen und Forschungsstätten sowie Institutionen der Sekundarstufe II sollen nach Möglichkeit miteinbezogen werden.

Art. 21 Wechsel der Finanzierungsform

¹ Bestehende Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Defizitabgeltung können einmalig einen Wechsel der Finanzierungsform beantragen.

² Ein Antrag auf Wechsel der Finanzierungsform ist in der Regel mindestens zwei Jahre vor Beginn einer neuen Leistungsperiode einzureichen.

³ Die Regierung legt die Kriterien für einen Wechsel fest.

4.2. WEITERE BEITRÄGE

Art. 22 HFSV-Semesterbeiträge an Bildungsgänge HF

¹ Der Kanton kann Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft und ohne beitragsrechtliche Anerkennung auf Antrag die festgelegten Semesterbeiträge nach HFSV an eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge HF in Graubünden ausrichten. Die Beiträge berechnen sich pro studierende Person mit HFSV-Wohnsitz Graubünden.

Art. 23 Beiträge an Studiengebühren

¹ Der Kanton richtet für studierende Personen in Bildungsgängen HF mit HFSV-Wohnsitz Graubünden Beiträge an die Studiengebühren aus; diese betragen 20 bis 25 Prozent der Studiengebühren des entsprechenden Bildungsgangs HF.

² Die Regierung legt die Beiträge gemäss Absatz 1 fest.

II.

Der Erlass "Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)" BR [430.000](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung in den Bereichen der beruflichen Grund- und Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss deren Zielsetzungen.

² Es bestimmt Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungsabschlüssen, die der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung nicht unterstellt sind.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die nichtkantonalen Trägerschaften der anerkannten Schulen bestimmen:

3. **(geändert)** eine Revisionsstelle, welcher die Überprüfung der Rechnungsführung obliegt und die den zuständigen Gremien der Schule Bericht erstattet. Die Schule reicht dem Amt den Bericht zusammen mit der Jahresrechnung ein.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Der Rahmenkontrakt regelt die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und Vorgaben für die Budgetierung sowie Betriebs- und Rechnungsführung, die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement wählt die Kommission Berufliche Grundbildung, die Prüfungskommissionen sowie weitere erforderliche Kommissionen und legt deren Aufgaben fest.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

Bildungsbewilligung (**Überschrift geändert**)

¹ Anbietende der Bildung in beruflicher Praxis, welche in einem bestimmten Beruf Lernende ausbilden wollen, benötigen eine Bildungsbewilligung des Amtes.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Lehrvertrag ist vor Antritt der beruflichen Grundbildung dem Amt zur Genehmigung einzureichen. Das Genehmigungserfordernis gilt auch für Vertragsänderungen.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

Dauer der schulischen Bildung (**Überschrift geändert**)

¹ Die Anzahl Lektionen richtet sich nach den eidgenössischen Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton sorgt für ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsmaturitätsschulen mit Ausbildungsgängen während und nach der beruflichen Grundbildung.

² Die Regierung entscheidet über kantonale Angebote sowie über die beitragsrechtliche Anerkennung von Angeboten Dritter.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren richtet sich nach den eidgenössischen Vorgaben über die berufliche Grundbildung.

^{1bis} Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Kandidatinnen und Kandidaten, die sich ausserhalb eines geregelten Bildungsganges für ein Qualifikationsverfahren anmelden, vom Amt eine Zulassungs- oder eine Zuweisungsverfügung.

² Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung der Lerninhalte des jeweiligen Berufs über Gesuche um Erlass der Prüfung oder von Teilen derselben und über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen.

Titel nach Art. 25

5. (aufgehoben)

Art. 26

Aufgehoben

Art. 27

Aufgehoben

Titel nach Art. 28

7. (aufgehoben)

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an Bau, Einrichtung und Betrieb von Wohnheimen, sofern für das Wohnheim ein Bedarf besteht.

² Der Kanton ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an Bau und Einrichtung von Mensen an Schulen.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton kann weitere Massnahmen und Projekte im Interesse der Berufsbildung durch Beiträge fördern. Darunter fallen insbesondere:

1. *Aufgehoben*

Art. 33 Abs. 1

¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden erbracht durch:

5. **(geändert)** Beiträge der Trägerschaften;
7. **(geändert)** Schulgelder und Kursgebühren;

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Der von den anrechenbaren Kosten nach Abzug der Schulgelder und Kursgebühren, der Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen, der Entgelte für Dienstleistungen und der übrigen Einnahmen verbleibende Betrag gilt als das für die Subventionierung anrechenbare Betriebsdefizit.

Art. 39

Aufgehoben

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton trägt die anrechenbaren Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

Art. 42 Abs. 1

¹ Der Kanton leistet Beiträge in der Höhe von 40 bis 80 Prozent an die von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten der:

3. *Aufgehoben*

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton kann Beiträge bis maximal 80 Prozent der von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten an weitere Massnahmen leisten.

² Beiträge bis 50 000 Franken können pauschal gesprochen werden.

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt verfügt die Höhe der Betriebsbeiträge des Kantons im Rahmen des genehmigten Budgets der Institution. Es können Teilzahlungen bis zu 100 Prozent des voraussichtlichen kantonalen Beitrags an Berufsfachschulen und Brückenangebote ausgerichtet werden.

Art. 46 Abs. 1

¹ Soweit Bundesrecht, kantonales Recht oder Konkordatsrecht nicht Gebührenfreiheit vorsehen, legt die Regierung die Gebühren für folgende Leistungen fest:

3. **(geändert)** Aufnahme- und Prüfungsverfahren ausserhalb eines geordneten Bildungsganges;

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie die Spesen für Projektwochen und Exkursionen gehen zu Lasten der Lernenden beziehungsweise der Schülerinnen und Schüler.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Materialkosten und Raummieten, die bei Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses und des Berufsattests anfallen, werden anteilmässig in Rechnung gestellt:

- a) **(neu)** bei Personen mit Lehrvertrag den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis;
- b) **(neu)** bei Personen ohne Lehrvertrag diesen Personen selbst.

² Die Regierung kann für die Kosten gemäss Absatz 1 eine maximale Höhe der Weiterverrechnung für einzelne berufliche Grundbildungen festlegen.

Art. 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsfachschulen, die für das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung übernommen werden, können innert zehn Tagen an das zuständige Gremium der Schule gerichtet werden. Dieses entscheidet endgültig.

² Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion, Verstösse gegen die Bestimmungen des Qualifikationsverfahrens und Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden.

Art. 52

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.